

Bekanntmachung

für die Verbandsgemeinde Unstruttal, bestehend aus den Städten Freyburg (Unstrut), Laucha an der Unstrut, Nebra (Unstrut) sowie den Gemeinden Balgstädt, Gleina, Goseck und Karsdorf

- 1. Am 15.06.2014 findet in der Verbandsgemeinde Unstruttal die Kommunalwahl statt:
 - Landratsstichwahlwahl -

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Verbandsgemeinde Unstruttal bildet insgesamt 28 Wahlbezirke

(Freyburg (Unstrut): 8 Wahlbez., Laucha an der Unstrut: 4 Wahlbez., Nebra (Unstrut): 4 Wahlbez., Balgstädt: 4 Wahlbez., Gleina: 3 Wahlbez., Goseck: 2 Wahlbez., Karsdorf: 3 Wahlbez.) In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2014 bis 30.04.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- 3. Jede wählende Person hat eine Stimme.
- 4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Siel enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- 5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
 - jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- 7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- 8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Der Wahlschein

kann bis Freitag, den 13.06.2014, 18:00 Uhr bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1,06632 Freyburg (Unstrut) beantragt werden.

- 9. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeob achtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtli chen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur
- $Sie \, legt \, den \, verschlossenen \, amtlichen \, Wahlumschlag \, und \, den$ unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
- 10.Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht.

Freyburg (Unstrut), den 28.05.2014

and fland.

Jana Grandi